

Vergabeverfahren SPNV-Leistungen Linie RB 113

Aufforderung zur Angebotsabgabe / Bewerbungsbedingungen zur Angebotsphase

- zum Verbleib beim Bewerber bestimmt, nicht mit dem Teilnahmeantrag einzureichen -

Hinweis:

Diese Bewerbungsbedingungen betreffen die Einreichung der Angebote und richten sich ausschließlich an die Bieter, die nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs zur Angebotsabgabe sowie zu Verhandlungen aufgefordert werden. Die jeweiligen Termine und Fristen werden nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs ergänzt. Weitere Ergänzungen oder Änderungen dieser Bewerbungsbedingungen bleiben – unter Einhaltung des Transparenz- und Gleichbehandlungsgrundsatzes – vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis:

1. Aufforderung zur Angebotsabgabe	4
2. Allgemeine Hinweise	4
3. Definitionen	4
4. Sprache	5
5. Vergabeunterlagen für die Angebotsphase	5
6. Bieterfragen	6
7. Zum Ablauf des Verhandlungsverfahrens	6
8. Anforderungen an die Angebote	8
8.1. Angebotsfrist	8
8.2. Form des Angebots	9
8.3. Inhalt des Angebots	10
8.3.1. Bestandteile	10
8.3.2. Inhaltliche Anforderungen	10
8.4. Allgemeine Anforderungen an das Angebot	11
8.4.1. Vollständigkeit, Erfüllung der Vorgaben	11
8.4.2. Mindestanforderungen	Fehle
! Textmarke nicht definiert.	
8.4.3. Änderungen an den Vergabeunterlagen	12
8.4.4. AGB/sonstige Vertragsbedingungen der Bieter	12
8.4.5. Preisangaben	12
8.5. Tarifverträge und ILO-Kernarbeitsnormen	
Fehler! Textmarke nicht definiert.	
8.6. Eigenerklärung zur Eigenschaft als sog. KMU	
Fehler! Textmarke nicht definiert.	
8.7. Kalkulatorische Grundlagen	13
8.8. Anmerkungen, Änderungs-/Ergänzungsvorschläge zu den Verträgen	13
9. Eigenerklärung RUS-Sanktionen	13
10. Zuschlags- und Bindefrist	14
11. Bietergemeinschaften	14
12. Unteraufträge	14
12.1. Einsatz von Unterauftragnehmern	14
12.2. Auswechslung von Unterauftragnehmern	16
13. Personalübernahme	16
14. Zur Beteiligung konzernverbundener Unternehmen	16
15. Schutzrechte	17

16. Vertraulichkeit, Geheimhaltung	17
17. Eigentum	18
18. Kosten Fehler! Textmarke nicht definiert.	
19. Zuschlagskriterien	18
20. Zuschlagserteilung	18
21. Aufhebung/Einstellung des Vergabeverfahrens	18
22. Information nach § 134 GWB, Bekanntmachung Zuschlagserteilung	18
23. Vergabekammer	19
24. Zeitplan (vorläufig)	20

Entwurf

1. Aufforderung zur Angebotsabgabe

Mit dieser Aufforderung zur Angebotsabgabe werden die Bieter, die im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs als geeignet ausgewählt wurden, auf der Grundlage der in diesem Dokument enthaltenen Bewerbungsbedingungen zur Angebotsabgabe sowie zu Verhandlungen aufgefordert. Nur die Bieter, welche am Teilnahmewettbewerb teilgenommen haben und hiermit zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, sind zur Angebotsabgabe und zur Teilnahme an Verhandlungen berechtigt.

Mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe beginnt nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs (Stufe 1 des Vergabeverfahrens) das sich hieran anschließende Verhandlungsverfahren (Stufe 2 des Vergabeverfahrens).

2. Allgemeine Hinweise

Diese Bewerbungsbedingungen enthalten alle notwendigen Informationen für die Bieter zu dem vom Auftraggeber vorgesehenen Verfahrensablauf, zu den Bedingungen des Vergabeverfahrens und zur Erstellung der Angebote. Insbesondere fasst das Dokument noch einmal die Angaben und Nachweise zusammen, die Bieter/Bietergemeinschaften mit dem Angebot einzureichen haben.

Der Ablauf des weiteren Vergabeverfahrens ist in **Ziffer 7** der Bewerbungsbedingungen dargestellt.

Die Anforderungen an die einzureichenden Angebote ergeben sich im Einzelnen aus diesen Bewerbungsbedingungen, insbesondere aus **Ziffer 8** der Bewerbungsbedingungen.

Ergänzend gelten die Vorgaben zum Vergabeverfahren aus den Bewerbungsbedingungen zum Teilnahmewettbewerb (**Dokument TNW 1000**), soweit sich aus diesen Bewerbungsbedingungen nicht Abweichendes ergibt.

3. Definitionen

Für den am Vergabeverfahren beteiligten **Aufgabenträger** werden in den Vergabeunterlagen auch die Begriffe **Auftraggeber** bzw. die entsprechende Abkürzung **AG** verwendet, soweit sich aus den Vergabeunterlagen nichts Abweichendes ergibt.

Sofern in den Vergabeunterlagen der Begriff „**Bieter**“ verwendet wird, fallen darunter auch Bietergemeinschaften, es sei denn, etwaige Unterschiede zwischen Bietern und Bietergemeinschaften werden ausdrücklich hervorgehoben.

Der Begriff **Auftragnehmer** bzw. Eisenbahnverkehrsunternehmen (**EVU**) bezeichnet in den Vergabeunterlagen den beauftragten Bieter, soweit sich aus den Vergabeunterlagen nichts Abweichendes ergibt.

Auftraggeber und Bieter sind im Vergabeverfahren durch ein vertragsähnliches Vertrauensverhältnis miteinander verbunden, welches zu gegenseitiger Rücksichtnahme, Aufklärung und Loyalität verpflichtet.

Die Bieter werden ferner darauf hingewiesen, dass in einem Vergabeverfahren der **Wettbewerbsgrundsatz** eine wichtige Rolle spielt. Die Auftraggeber haben wettbewerbsbeschränkende und unlautere Verhaltensweisen zu bekämpfen. Die Bieter werden in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Grundsätze des **geheimen Wettbewerbs** und auf das **Verbot der Mehrfachbeteiligung** an dem Vergabeverfahren hingewiesen.

4. Sprache

Die Verfahrenssprache ist ausschließlich die deutsche Sprache. Dies gilt insbesondere für

- die Vergabeunterlagen einschließlich aller Anlagen,
- die mit dem Angebot/den Angeboten vom Bieter abzugebenden/einzureichenden Angaben, Erklärungen und Unterlagen,
- die gesamte Kommunikation, sei sie schriftlich oder mündlich, im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren bis zum Abschluss der Verhandlungen,
- Kommunikation, Schriftverkehr und Dokumentationserstellung im Zusammenhang mit der Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen.

5. Vergabeunterlagen für die Angebotsphase

Die Vergabeunterlagen für die Angebotsphase werden den Bietern, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, über die **Vergabeplattform daisi** unter dem Link

<https://www.daisikomm.de/>

zur Verfügung gestellt.

Der Auftraggeber behält sich Änderungen und Überarbeitungen der Vergabeunterlagen während des Vergabeverfahrens vor. Gegebenenfalls werden diese allen Bietern zeitgleich über die Vergabeplattform zugesendet.

Eine elektronische Veränderung der Vergabeunterlagen (z. B. durch Umgehung des Bearbeitungs- oder Kopierschutzes) ist nicht zulässig.

Der Bieter ist verpflichtet, die über die Vergabeplattform zur Verfügung gestellten Vergabeunterlagen auf Vollständigkeit zu prüfen und dem Auftraggeber das Fehlen von Unterlagen / Anlagen unverzüglich und vor Abgabe des Angebots anzuzeigen.

Enthalten die Vergabeunterlagen oder sonstige im Rahmen des weiteren Verfahrens zur Verfügung gestellte Unterlagen, Auskünfte oder Informationen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, Lücken oder Widersprüche, die die Erstellung des Angebots erschweren oder beeinflussen können, sind diese dem Auftraggeber unverzüglich und rechtzeitig vor Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform mitzuteilen. Es wird auf **Ziffer 6** der Bewerbungsbedingungen verwiesen. Nach dem Ablauf der Angebotsfrist können entsprechende Einwendungen nicht mehr geltend gemacht werden.

6. Bieterfragen

Enthalten die Vergabeunterlagen oder sonstige im Rahmen des Vergabeverfahrens zur Verfügung gestellte Unterlagen, Auskünfte oder Informationen nach Auffassung des Bieters **Unklarheiten, Lücken, Widersprüche oder missverständliche Anforderungen**, so hat der Bieter den Auftraggeber mit einem **eindeutigen Bezug** zur fraglichen Stelle, in Textform und in deutscher Sprache über die Vergabeplattform darauf hinzuweisen.

Hinweise und Bieterfragen zu den Vergabeunterlagen für die Angebotsphase sind unverzüglich, spätestens bis zum

xx.xx.2024

elektronisch über die **Vergabeplattform daisi** einzureichen.

Später eingehende Hinweise/Fragen sind zwar nicht ausgeschlossen, Bieter haben jedoch keinen Anspruch darauf, dass solche Hinweise/Fragen noch vor Ablauf der Angebotsfrist (siehe **Ziffer 8.1** der Bewerbungsbedingungen) beantwortet werden.

Hinweise und Bieterfragen werden mittels Kommunikation über die Vergabeplattform beantwortet. Antworten, die für alle Bieter relevant sind, werden allen Bietern zeitgleich in anonymisierter Form über die Vergabeplattform zugesendet.

Antworten auf Bieterfragen sowie sonstige Bieterinformationen sind als Bestandteil der Vergabeunterlagen ebenso bei der Erstellung des Angebots zu berücksichtigen.

7. Zum Ablauf des Verhandlungsverfahrens

Nach derzeitiger Planung soll die Struktur und der Ablauf des Verhandlungsverfahrens so gestaltet werden, wie dies nachfolgend im Einzelnen dargestellt ist. Der Auftraggeber behält sich Änderungen und Abweichungen zur Struktur und zum Ablauf des Verhandlungsverfahrens unter Berücksichtigung der Vergaberechtsgrundsätze ausdrücklich vor.

a) Erstangebot (**indikativ**)

Den nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs als geeignet ausgewählten Bietern werden über die Vergabeplattform daisi die Vergabeunterlagen zur Verfügung gestellt, die Grundlage des Angebots und ggf. der Verhandlung sein werden.

Die Bieter haben die Möglichkeit, Bieterfragen und Hinweise zu den Vergabeunterlagen über die Vergabeplattform (**Ziffer 5** der Bewerbungsbedingungen) einzureichen.

Die Bieter werden aufgefordert, bis zum Ablauf der Angebotsfrist (siehe **Ziffer 8.1** der Bewerbungsbedingungen) auf der Grundlage der Vergabeunterlagen ein Erstangebot abzugeben. Das Erstangebot ist **indikativ**, also unverbindlich.

Alle fristgerecht abgegebenen Erstangebote werden entsprechend den formellen und inhaltlichen Anforderungen geprüft.

b) Verhandlungsrunde

Der Auftraggeber beabsichtigt maximal drei Bieter, die ein Erstangebot abgegeben haben und nach der Wertung auf den ersten drei Rangplätzen liegen, zu Verhandlungen einzuladen.

Die Verhandlungen können mündlich am Sitz des Auftraggebers oder elektronisch (z.B. über die Vergabeplattform daisi oder andere geeignete elektronische Mittel) erfolgen. Die Verhandlungen werden mit jedem Bieter einzeln geführt.

Mit der Einladung zu den Verhandlungsgesprächen wird der Auftraggeber den Bietern Einzelheiten zu Inhalt und Ablauf der Verhandlungen mitteilen.

Gegenstand der Verhandlungen können alle Anforderungen der Vergabeunterlagen sein (z.B. Leistungsbeschreibung, vertragliche Regelungen, etc.), insbesondere sofern und soweit diese aus technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht umsetzbar sind oder zu unverhältnismäßig hohen Kosten führen.

Mit der Einladung zu Verhandlungen erhalten die Bieter gegebenenfalls auch Fragen, die der Aufklärung ihres Angebots dienen. Die Bieter haben diese Fragen im Rahmen der Verhandlungen zu beantworten.

Der Auftraggeber behält sich vor, in der Verhandlungsrunde mehrfach mit den Bietern zu verhandeln.

Der Auftraggeber behält sich auch vor, nach Abschluss der Verhandlungsrunde die Vergabeunterlagen aufgrund der Ergebnisse der Verhandlungen anzupassen bzw. zu ergänzen. Dabei können insbesondere die Anforderungen an die Angebote – soweit erforderlich bzw. zweckmäßig – präzisiert und ergänzt und/oder in einzelnen Punkten aufgehoben werden.

c) Verbindliches überarbeitetes Angebot nach Abschluss der Verhandlungsrunde

Die Bieter werden aufgefordert, bis zum Ablauf der Frist für die verbindlichen überarbeiteten Angebote auf der Grundlage der (ggf. nach Abschluss der Verhandlungsrunde modifizierten) Vergabeunterlagen ein **verbindliches überarbeitetes Angebot** abzugeben.

Alle fristgerecht abgegebenen verbindlichen überarbeiteten Angebote werden entsprechend den formellen und inhaltlichen Anforderungen geprüft sowie entsprechend den bekannt gegebenen Zuschlagskriterien und des Bewertungsverfahrens (**Dokument RB113_1107_Bewertungsverfahren**) bewertet. Im Ergebnis der Wertung wird eine Rangfolge der verbindlichen Angebote erstellt.

Sofern der Auftraggeber nach der Wertung zu dem Ergebnis gelangt, dass kein weiterer Verhandlungsbedarf besteht, beabsichtigt der Auftraggeber, den Zuschlag auf das verbindliche überarbeitete Angebot zu erteilen, das gemäß Rangfolge der verbindlichen überarbeiteten Angebote auf Platz 1 liegt.

d) optional: weitere Verhandlungsrunden

Der Auftraggeber behält sich vor, weitere Verhandlungen zu führen und in Abhängigkeit der Ergebnisse dieser Verhandlungen ggf. zur Abgabe weiterer Angebote aufzufordern. In diesem Fall wird der Auftraggeber die Bieter über den weiteren Ablauf des Vergabeverfahrens gesondert informieren.

e) Abschluss des Verfahrens:

Nach Abschluss aller aus Sicht des Auftraggebers erforderlichen Verhandlungsrunden soll der Zuschlag auf das Angebot des Bieters erfolgen, welches unter Anwendung der bekannt gegebenen Zuschlagskriterien und des Bewertungsverfahrens (**Dokument RB113_1107_Bewertungsverfahren**) das wirtschaftlichste Angebot darstellt.

§ 63 VgV bleibt unberührt.

8. Anforderungen an die Angebote

8.1. Angebotsfrist

Das Erstangebot (**indikativ**) ist bis spätestens zum

xx.xx.2024, 12:00 Uhr

einzureichen.

Angebote, die nach Ablauf dieser Angebotsfrist eingehen, werden nicht berücksichtigt. Maßgebend für den rechtzeitigen Eingang ist der Zeitpunkt des Zugangs im System der Vergabeplattform daisi (in dem für die Einreichung von Angeboten vorgesehenen Bereich).

Der Bieter trägt dabei das Übermittlungsrisiko. Nur Fehler der Vergabeplattform sind der Vergabestelle zuzurechnen. Die Vergabestelle empfiehlt, einzureichende Unterlagen rechtzeitig vor Ablauf der Frist zu übermitteln, um gegebenenfalls auftretende technische Probleme rechtzeitig beheben zu können.

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote in der Form, wie sie eingereicht wurden, geändert, berichtigt oder zurückgezogen werden.

Ein öffentlicher Eröffnungstermin (Öffnung und Verlesung der Angebote) findet nicht statt.

8.2. Form des Angebots

8.2.1. Das Angebot und alle dazugehörigen Unterlagen (Angaben, Erklärungen, Nachweise, etc.) ist **elektronisch in Textform (§ 126b BGB)** innerhalb der Angebotsfrist in dem für die Einreichung von Angeboten vorgesehenen Bereich der Vergabeplattform daisi zu übermitteln. Eine fortgeschrittene oder qualifizierte elektronische Signatur oder ein entsprechendes Siegel wird nicht gefordert.

Das Angebot muss vollständig und fristgemäß in der Vergabeplattform hochgeladen sein. Das Hochladen ist nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist möglich.

Mit der Einreichung in Textform (§ 126b BGB) gelten das Angebot und alle damit eingereichten Unterlagen als vom Bieter/Einreichenden unterschrieben, soweit sich aus der Auftragsbekanntmachung oder diesen Bewerbungsbedingungen nicht Abweichendes ergibt.

Angebote, die nicht formgerecht (z.B. schriftlich, per Fax oder per E-Mail) oder über den Kommunikationsbereich der Vergabeplattform (jeweils unverschlüsselt) eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt und vom Verfahren ausgeschlossen.

8.2.2. Bei **Bietergemeinschaften** gilt ergänzend:

Das Angebot muss von dem bevollmächtigten Vertreter der Bietergemeinschaft form- und fristgerecht hochgeladen werden.

8.2.3. Für etwaige **Erklärungen Dritter im Rahmen von Unteraufträgen oder Eignungsleihe (z.B. Verpflichtungserklärungen, Eignungsnachweise, etc.)** gilt ergänzend:

- (1) Die/Der Erklärende muss in der Dritterklärung genau bezeichnet bzw. aus der Dritterklärung genau erkennbar sein.
- (2) Die Erklärung ist vom Dritten zu unterschreiben.
- (3) Die unterschriebene Dritterklärung ist dem elektronischen Angebot als Datei eingescannt oder abfotografiert beizufügen.

- (4) Der Auftraggeber behält sich vor, die Vorlage des Originals der Dritterklärung auf gesondertes Verlangen des Auftraggebers zu dem von dem Auftraggeber bestimmten Zeitpunkt zu verlangen.

8.3. Inhalt des Angebots

Die von den Bietern mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen sind in diesen Bewerbungsbedingungen sowie in der „Übersicht Vergabeunterlagen“ (**Dokument xxx**) aufgeführt:

8.3.1. Bestandteile

Das Angebot des Bieters muss folgende Unterlagen enthalten (wird zur Angebotsphase aktualisiert):

Dokument-Nr.	Dokument-Bezeichnung
RB113_1101	Angebotsschreiben
RB113_1102	Ggf. Erklärung Bietergemeinschaft
RB113_1103	Ggf. Formblatt Unteraufträge
RB113_1104	Ggf. Formblatt Verpflichtungserklärung Unteraufträge
RB113_1106	Erklärung zu den Russland-Sanktionen
RB113_2001	Kalkulationsschema
	Fahrzeugkonzept (auf eigener Anlage des Bieters)
	Personalkonzept (auf eigener Anlage des Bieters)
	Konzept zur Fahrgastinformation und Kundenkommunikation (auf eigener Anlage des Bieters)
	Fahrzeugcheckliste (auf eigener Anlage des Bieters)

Über die verlangten Unterlagen hinaus sind dem Angebot keine weiteren Unterlagen beizufügen. Dem Angebot dennoch beigefügte weitere Unterlagen (Prospekte o.ä.) dürfen keine dem Angebot oder den Vergabeunterlagen widersprechende Angaben enthalten.

8.3.2. Inhaltliche Anforderungen

Für die vom Bieter zu erstellenden und mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen gelten folgende inhaltliche Anforderungen:

(1) Fahrzeugkonzept:

Das Fahrzeugkonzept ist unter Einhaltung der im **Dokument 3020 Fahrzeuge** beschriebenen Anforderungen und Vorgaben sowie der verkehrsvertraglichen Rahmenbedingungen auf eigener Anlage zu erstellen.

(2) Personalkonzept:

Das Personalkonzept ist unter Einhaltung der im **Dokument 3030 Personal** beschriebenen Anforderungen und Vorgaben sowie der verkehrsvertraglichen Rahmenbedingungen zu erstellen.

(3) Konzept zur Fahrgastinformation und Kundenkommunikation

Das Konzept zur Fahrgastinformation und Kundenkommunikation ist unter Einhaltung der im **Dokument 3050 Marketing** beschriebenen Anforderungen und Vorgaben sowie der verkehrsvertraglichen Rahmenbedingungen zu erstellen.

(4) Fahrzeugcheckliste

Die Fahrzeugcheckliste ist unter Einhaltung der in dem **Dokument 3020 Fahrzeuge** beschriebenen Anforderungen und Vorgaben und nach der **Vorlage 4090 Fahrzeugcheckliste** sowie der verkehrsvertraglichen Rahmenbedingungen zu erstellen.

8.4. Allgemeine Anforderungen an das Angebot

- a) Die Einreichung mehrere Hauptangebote ist unzulässig.
- b) Nebenangebote sind ausgeschlossen.

8.4.1. Vollständigkeit, Erfüllung der Vorgaben

Das Angebot muss vollständig sein, die Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten sowie sämtliche in den Vergabeunterlagen dargestellten Vorgaben erfüllen.

Unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden. Der Auftraggeber behält sich mit Blick auf § 56 Abs. 2 VgV und unter Beachtung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung vor,

- (1) fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen (Angaben, Erklärungen, Nachweise, etc.) nachzufordern bzw. vervollständigen oder korrigieren zu lassen oder
- (2) fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzufordern bzw. vervollständigen zu lassen. Eine Nachforderung, Vervollständigung oder Korrektur

ist gemäß § 56 Abs. 3 S. 1 VgV unzulässig, soweit es sich um leistungsbezogene Unterlagen handelt, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand von Zuschlagskriterien betreffen. Auf die Ausnahme in § 56 Abs. 3 S. 2 VgV wird hingewiesen.

Angebote, bei denen die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in sog. „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt werden, werden von der Wertung ausgeschlossen.

Der Bieter hat sicherzustellen, dass die von ihm eingereichten Unterlagen vollständig, verständlich und eindeutig sind. Sämtliche Angebotsbestandteile müssen daher insbesondere strukturiert und eindeutig gekennzeichnet sein.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen oder Streichungen müssen als solche gekennzeichnet und zweifelsfrei sein. Anderenfalls kann das Angebot ausgeschlossen werden.

Kopien von Nachweisen werden anerkannt, sofern sie keinen Anlass zu Zweifeln an der Übereinstimmung mit dem Original geben.

Der Auftraggeber behält sich vor, von den Bietern Aufklärung über aufklärungsbedürftige Inhalte des Angebots – ggf. auch mehrfach – zu verlangen.

8.4.2. Änderungen an den Vergabeunterlagen

Änderungen an den Vergabeunterlagen durch den Bieter sind unzulässig und führen zum Ausschluss des Angebots.

8.4.3. AGB/sonstige Vertragsbedingungen der Bieter

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) oder sonstige Vertragsbedingungen der Bieter sind ausgeschlossen und werden nicht Bestandteil des Angebotes. Es ist daher nicht zulässig, eigene AGB/sonstige Vertragsbedingungen des Bieters dem Angebot beizufügen. Die Bieter haben darauf zu achten, dass eigene AGB/sonstige Vertragsbedingungen auch nicht auf der Rückseite eines etwaigen Angebotsbegleitschreibens aufgeführt sind.

Das Stellen eigener AGB/sonstiger Vertragsbedingungen durch den Bieter ist unzulässig.

8.4.4. Preisangaben

Das Angebot muss die geforderten Preisangaben enthalten. Der Bieter hat sein Angebot gem. **Dokument 2001 „Kalkulationsschema“ (im Folgenden auch Preisblatt genannt)** zu kalkulieren. Das Preisblatt ist zusätzlich zur PDF-Datei auch als Excel-Datei dem Angebot beizufügen.

Alle Preise / Kostenpositionen sind in Euro mit grundsätzlich höchstens zwei Nachkommastellen anzugeben, Angaben in Euro pro Fahrplankilometer sind mit vier Nachkommastellen anzugeben.

Stimmt der Gesamtbetrag einer Position nicht mit der vom Bieter im Angebot angegebenen Summe der Einzelpreise der Position überein, ist für die Wertung die rechnerische Summe der Einzelpreise maßgebend.

8.5. Kalkulatorische Grundlagen

Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen des Auftraggebers die kalkulatorischen Grundlagen seines Angebots zu dem vom Auftraggeber bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für Leistungen von Unterauftragnehmern.

8.6. Anmerkungen, Änderungs-/Ergänzungsvorschläge zu den Verträgen

Die Bieter können mit dem ersten, unverbindlichen Angebot Anmerkungen bzw. Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu dem Vertragsdokument einreichen.

Für die Anmerkungen bzw. Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge ist das Formblatt „RB113_1108_Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge“ zu verwenden.

Die eingereichten Anmerkungen bzw. Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge werden nicht Angebotsbestandteil und sind insoweit auch nicht – soweit z.B. kalkulationsrelevant – im Angebot zu berücksichtigen.

Der Auftraggeber wird alle Anmerkungen bzw. Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu dem Vertragsdokument prüfen und gegebenenfalls zum Gegenstand der Verhandlungsgespräche machen. Bieter haben jedoch keinen Anspruch auf Berücksichtigung der eingereichten Anmerkungen bzw. Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge.

9. Eigenerklärung RUS-Sanktionen

Mit der Verordnung (EU) 2022/576 vom 8. April 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (nachfolgend auch „Sanktions-VO“ genannt) über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, wurden Sanktionen erlassen, die die Vergabe und die Ausführung öffentlicher Aufträge und Konzessionen ab Erreichen der EU-Schwellenwerte nach § 106 GWB unmittelbar und ohne weitere nationale Umsetzungsrechtsakte betreffen. Gegenstand der Sanktionen im Bereich der öffentlichen Aufträge und Konzessionen sind

- a) ein seit dem 9. April 2022 geltendes Zuschlagsverbot für noch nicht abgeschlossene Vergabeverfahren und
- b) das Verbot, bereits vor dem 9. April 2022 vergebene Aufträge und Konzessionen ab dem 11. Oktober 2022 weiter zu erfüllen (Vertragserfüllungsverbot).

Der Bieter hat mit dem Angebot eine Erklärung vorzulegen, dass der Bieter keinen Bezug zu Russland im Sinne der Sanktions-VO aufweist. Im Falle von Bietergemeinschaften ist die Erklärung für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft abzugeben. Für die Erklärung ist das Formblatt der Anlage „RB113_1109_Eigenerklärung zu den Russland-Sanktionen“ zu verwenden.

10. Zuschlags- und Bindefrist

Der Auftraggeber beabsichtigt den Zuschlag bis zum **10.12.2024** zu erteilen. Die Bieter sind an ihre Angebote bis zum

12.02.2025

gebunden.

Sollte eine Verlängerung der Bindefrist notwendig sein, so wird der Auftraggeber die Bieter auffordern mitzuteilen, ob sie sich mit einer solchen Bindefristverlängerung einverstanden erklären.

11. Bietergemeinschaften

Auf Basis der bereits im Rahmen des Teilnahmeantrags (Stufe 1 des Vergabeverfahrens) durch die Bewerbungsgemeinschaft erfolgten Erklärungen gilt die Bewerbungsgemeinschaft im sich nun anschließenden Verhandlungsverfahren (Stufe 2 des Vergabeverfahrens) als Bietergemeinschaft.

Änderungen in Bezug auf eine Bewerber-/Bietergemeinschaft nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs (z.B. Hinzunahme eines weiteren Mitgliedes oder Wegfall eines Mitgliedes; Auflösung der Bewerbungsgemeinschaft und Fortsetzung des Verfahrens durch die jeweiligen Mitglieder als Einzelbewerber; Fortsetzung des Verfahrens nach Bildung einer neuen Bewerbungsgemeinschaft aus Einzelbewerbern; etc.) sind nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers zulässig. Diese wird jedenfalls dann nicht erteilt, wenn die Änderungen Auswirkungen auf die Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit) und/oder auf das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (§§ 123, 124 GWB) haben oder durch die Änderungen der Wettbewerb wesentlich beeinträchtigt wird.

12. Unteraufträge

12.1. Einsatz von Unterauftragnehmern

Beabsichtigt der Bieter, Teile des Auftrags im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben (auch als „Nachunternehmereinsatz“ bezeichnet), muss der Bieter diese Teile des Auftrags bzw. den Umfang der Leistungen des Unterauftragnehmers nach Maßgabe der folgenden Vorgaben mit dem Angebot in dem Formblatt „Eigenerklärung Unteraufträge“ (**Dokument „RB113_1103_Formblatt Unteraufträge“**) benennen. Eine namentliche Benennung der Unterauftragnehmer mit dem Angebot ist nicht erforderlich.

Der beabsichtigte Einsatz von Unterauftragnehmern ist mit dem Angebot zu benennen, soweit der Einsatz bei **wesentlichen Hauptleistungen** vorgesehen ist. Wesentliche Hauptleistungen sind:

- **Fahrbetriebsleistung**
- **Disposition/Betriebsleitung**
- **Einsatz von Servicepersonal**
- **Vertrieb**
- **Instandhaltung**

Als Unterauftragnehmer gelten auch konzernverbundene Unternehmen, die durch den Bieter bei der Erbringung der Leistungen eingesetzt werden sollen.

Unterauftragsvergaben an Dritte, die vom Bieter bzw. von der Bietergemeinschaft im Wege der sog. Eignungsleihe in Anspruch genommen werden, sind ebenfalls in dem Formblatt „Eigenerklärung Unteraufträge“ (**Dokument „RB113_1103_Formblatt Unteraufträge“**) anzugeben.

Im Falle der Unterauftragsvergabe hat der Bieter vor Zuschlagserteilung auf gesondertes Verlangen des Auftraggebers zu dem von dem Auftraggeber bestimmten Zeitpunkt die Unterauftragnehmer zu benennen und durch eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen nachzuweisen, dass dem Bieter die erforderlichen Mittel/Kapazitäten dieser Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen. Hierfür ist das Formblatt „Verpflichtungserklärung Unteraufträge“ (**Dokument „RB113_1104_Formblatt Verpflichtungserklärung Unteraufträge“**) zu verwenden. Im Falle der Unterauftragsvergabe an mehrere Unterauftragnehmer ist das Formblatt „Verpflichtungserklärung Unteraufträge“ (**Dokument „RB113_1104_Formblatt Verpflichtungserklärung Unteraufträge“**) von jedem Unterauftragnehmer gesondert auszufüllen.

Die Nachweise und Erklärungen zur Eignung sind – bezogen auf den für den Unterauftragnehmer vorgesehenen Leistungsbereich – für den jeweiligen Unterauftragnehmer vor Zuschlagserteilung auf gesondertes Verlangen des Auftraggebers zu dem von dem Auftraggeber bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Der Auftraggeber überprüft, ob Gründe für den Ausschluss des Unterauftragnehmers vorliegen. Bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe verlangt der Auftraggeber die Ersetzung des Unterauftragnehmers durch ein anderes, geeignetes Unternehmen. Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe oder fehlender Eignung des Unterauftragnehmers kann der Auftraggeber verlangen, dass dieser durch ein anderes, geeignetes Unternehmen ersetzt wird.

Im Falle der Ersetzung hat der Bieter auch für dieses andere Unternehmen auf weiteres gesondertes Verlangen des Auftraggebers zu dem vom Auftraggeber bestimmten Zeitpunkt für das andere Unternehmen das Formblatt „Verpflichtungserklärung Unteraufträge“ (**Dokument „RB113_1104_Formblatt Verpflichtungserklärung Unteraufträge“**) sowie die Nachweise und Erklärungen zur Eignung – bezogen auf den für das andere Unternehmen vorgesehenen Leistungsbereich – vorzulegen. Ist auch dieses andere Unternehmen nach Einschätzung des Auftraggebers nicht geeignet, wird das Angebot des Bieters nicht berücksichtigt.

12.2. Auswechslung von Unterauftragnehmern

Eine Auswechslung eines Unterauftragnehmers, auf den sich der Bieter zum Nachweis der Eignung im Teilnahmewettbewerb berufen hat, ist nach Ablauf des Teilnahmewettbewerbs nicht zulässig.

Eine Auswechslung eines erstmals in der Angebotsphase benannten Unterauftragnehmers ist nach Ablauf der Angebotsfrist nicht zulässig und führt zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren.

Das Vorstehende gilt auch für den Fall, dass der Bieter erst nach Angebotsabgabe einen Unterauftragnehmer für bestimmte ausschreibungsgegenständliche Leistungen einzusetzen beabsichtigt.

13. Personalübernahme

Das EVU (Auftragnehmer) ist im Falle eines Betreiberwechsel gem. § 131 Abs. 3 GWB i.V.m. Art. 4 Abs. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 dazu verpflichtet, das für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Verkehrsleistung erforderliche Personal vom bisherigen Betreiber DB Regio Ost zu übernehmen. Dabei hat das EVU dem Personal die Rechte zu gewähren, auf welche es Anspruch hätte, wenn ein Übergang gem. § 613a BGB erfolgt wäre.

Zu weiteren Details zum Personalübergang wird auf den Verkehrsvertrag (**Anlage „RB113_4000_Verkehrsvertrag“**) sowie die Leistungsbeschreibung nebst Anlagen (**Anlagegruppe „RB113_3000“**) verwiesen.

14. Zur Beteiligung konzernverbundener Unternehmen

Die Beteiligung konzernverbundener Unternehmen birgt allein im Hinblick auf die zwischen ihnen durch die Konzernverbundenheit vorhandenen möglichen Schnittstellen und Berührungspunkte oder sich aus der Konzernverbundenheit ergebenden Verflechtungen und Abhängigkeiten eine objektiv erhöhte Gefahr von Verstößen gegen den Wettbewerbs- und Geheimhaltungsgrundsatz.

Bei Einreichung von Angeboten durch konzernverbundene Unternehmen sind durch die betroffenen Bieter auf gesondertes Verlangen des Auftraggebers zu dem von dem Auftraggeber bestimmten Zeitpunkt diejenigen strukturellen Umstände und Vorkehrungen bei der

Angebotserstellung darzustellen, die einen Verstoß gegen den Wettbewerbs- und Geheimhaltungsgrundsatz bereits im Ansatz effektiv verhindern und die Unabhängigkeit und Vertraulichkeit der Angebotserstellung gewährleisten.

Für den Fall, dass einem Unternehmen bekannt ist, dass mit ihm auch ein konzernverbundenes Unternehmen für die vorliegend zu vergebenden Leistungen ein Angebot einreicht, sind die entsprechenden Darlegungen bereits mit dem Angebot vorzulegen.

15. Schutzrechte

Bestehen für Teile des Angebots gewerbliche Schutzrechte oder sind solche vom Bieter oder Dritten beantragt, hat der Bieter in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

Beabsichtigt der Bieter Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwenden, hat er ebenfalls in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

16. Vertraulichkeit, Geheimhaltung

Alle Unterlagen, die dem Bieter im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vergabeverfahren überlassen werden (insbesondere Vergabeunterlagen etc.), sowie alle Informationen, die dem Bieter im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Kenntnis gelangen (z.B. von den Auftraggebern beantwortete Bieterfragen), sind vertraulich zu behandeln, und zwar auch über den Abschluss des Vergabeverfahrens hinaus.

Die Unterlagen / Informationen dürfen nur zur Beteiligung in diesem Vergabeverfahren (Erstellung eines Angebots) und zur Erfüllung des Auftrages verwendet werden. Ausgenommen sind solche Unterlagen / Informationen, welche bereits anderweitig veröffentlicht wurden. Die Unterlagen / Informationen dürfen nicht für andere Zwecke verwendet oder vervielfältigt werden.

Jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Auftraggeber zulässig.

Die Weitergabe der Unterlagen / Informationen an Dritte ist grundsätzlich nicht zugelassen. Dies gilt nicht bei Weitergabe an Unternehmen, die im Rahmen der Eignungsleihe oder als Unterauftragnehmer eingesetzt werden sollen, wenn diese die Vergabeunterlagen für die Angebotserstellung benötigen. Soweit der Bieter die Vergabeunterlagen an Eignungsleiher / Unterauftragnehmer zur Angebotserstellung weitergibt, verpflichtet er sich, diese in gleichem Maße zur Vertraulichkeit zu verpflichten in welchem er gegenüber den Auftraggebern verpflichtet ist.

Das vom Bieter beschäftigte Personal ist zur entsprechenden Vertraulichkeit zu verpflichten. Dies gilt auch für alle vom Bieter im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren beauftragte Unternehmen und deren Mitarbeiter.

Wird kein Angebot abgegeben, sind die Unterlagen / Informationen in eigener Zuständigkeit der Bieter zu vernichten.

17. Eigentum

Die im Rahmen dieses Vergabeverfahrens von den Bietern vorgelegten Unterlagen gehen in das Eigentum der Auftraggeber über. Die Rechte des Bieters an dem in diesen Unterlagen enthaltenen geistigen Eigentum bleiben unberührt.

18. Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird auf das gemäß Bewertungsverfahren (**Dokument „RB113_1107_Bewertungsverfahren“**) wirtschaftlichste Angebot erteilt.

19. Zuschlagserteilung

Vor der Zuschlagserteilung ist durch den Auftraggeber ZVNL ein Beschluss der Versammlung über die beabsichtigte Zuschlagserteilung herbeizuführen. Eine Zuschlagserteilung kann ohne den entsprechenden Beschluss nicht erfolgen.

Vor Zuschlagserteilung fordert der Auftraggeber für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, eine Auskunft nach § 19 Abs. 4 MiLoG (Wettbewerbsregister) bzw. eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (GZR) an.

Mit Zuschlagserteilung ist der Verkehrsvertrag (**Dokument „RB113_4000_Verkehrsvertrag“**) geschlossen. Dies gilt unabhängig von der zu einem späteren Zeitpunkt erfolgenden Ausfertigung und Unterzeichnung der Vertragsurkunde. Die Vertragsurkunde wird nach Zuschlagserteilung ausgefertigt. Etwaige erforderliche Konkretisierungen und Ergänzungen der Vertragsurkunde mit Angaben aus dem bezuschlagten Angebot (z. B. Bezeichnung des Auftragnehmers, Ergänzung des Datums etc.) erfolgen nach Zuschlagserteilung.

20. Aufhebung/Einstellung des Vergabeverfahrens

Der Auftraggeber behält sich vor, das Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben/einzustellen (§ 63 VgV).

21. Information nach § 134 GWB, Bekanntmachung Zuschlagserteilung

Gemäß § 134 GWB wird der Auftraggeber die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, unverzüglich in Textform über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses informieren.

Darüber hinaus wird der Auftraggeber den vergebenen Auftrag entsprechend § 39 VgV bekanntgeben.

22. Kosten

Die Kosten für die Erstellung des Angebotes sowie solche, die im weiteren Verlauf des Vergabeverfahrens entstehen, werden nicht erstattet. Es erfolgt keine Entschädigung für die Teilnahme am Vergabeverfahren.

23. Datenschutz

Der Bieter erklärt sich damit einverstanden, dass die von ihm im Rahmen des Vergabeverfahrens mitgeteilten personenbezogenen Daten für das Vergabeverfahren sowie im Auftragsfall für die Vertragsdauer verarbeitet und gespeichert werden können. Dem Bieter ist bekannt, dass im Falle einer vorgesehenen Zuschlagserteilung an ihn gegenüber nicht berücksichtigten Bietern eine Vorinformation gemäß § 134 GWB erfolgt. Ergänzend wird auf die **Anlage xxxx** „Hinweisblatt Datenschutz“ verwiesen.

24. Vergabekammer

Die zuständige Stelle, an die sich die Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden können, wird wie folgt mitgeteilt:

1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen
bei der Landesdirektion Leipzig – Standort Leipzig –
Braustraße 2
04107 Leipzig
Tel.: +49 (0) 341 / 9773800
Fax: +49 (0) 341 / 9771049

Zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Nachprüfungsantrags zur Vergabekammer wird auf §§ 160 ff. GWB hingewiesen, insbesondere auf die in § 160 Abs. 3 GWB geregelten Fristen. Ein Nachprüfungsantrag ist nach § 160 Abs. 3 GWB unzulässig, soweit:

- a) der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Abs. 2 GWB bleibt unberührt,
- b) Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- c) Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

- d) mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

25. Zeitplan (vorläufig)

Nach derzeitigem Stand ist für das Verhandlungsverfahren (Stufe 2 des Vergabeverfahrens) folgender Zeitplan vorgesehen:

Termin	
xx.xx.2024	Frist für Bieterfragen
xx.xx.2024, 12:00 Uhr	Angebotsfrist (Erstangebote; indikativ)
voraussichtlich KW 31/32 2024	Verhandlungsrunde
xx.xx.2024	Aufforderung zur Abgabe der verbindlichen, überarbeiteten Angebote
xx.xx.2024	Angebotsfrist (verbindliche überarbeitete Angebote)
voraussichtlich 10.12.2024	Zuschlagserteilung
12.02.2025	Bindefrist

Der Zeitplan gibt den derzeitigen Planungsstand wieder und ist lediglich vorläufiger Natur. Der Auftraggeber behält sich Änderungen und Abweichungen zu dem Zeitplan unter Berücksichtigung der Vergaberechtsgrundsätze ausdrücklich vor.

Die Bieter werden gebeten, sich auf diese vorläufigen Termine einzustellen und insbesondere den Zeitraum für eine etwaige Verhandlungsrunde vorzumerken.